

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

160

Gesetz: TVG § 4 (Zeitakkord)

Leitsätze:

1. Sind beim Zeitakkord die vorgegebenen Zeiten richtig und enthalten sie nicht den Akkordzuschlag, so darf der Geldfaktor nicht niedriger als der Akkordrichtsatz sein.
2. Sind beim Zeitakkord die Zeiten durch genaue Zeitmessungen nach einem arbeitswissenschaftlichen Verfahren festgestellt und in dieser Höhe widerspruchsfrei angewandt, so können sie gleichwohl objektiv falsch sein; der erste Anschein spricht allerdings dafür, daß sie richtig sind.
3. Die Vereinbarung der Parteien des Einzelarbeitsvertrags, daß die gemessenen Zeiten unter allen Umständen als richtig gelten, schließt regelmäßig die weitere Vereinbarung ein, daß als Geldfaktor (der den Akkordzuschlag enthält) der Akkordrichtsatz anzuwenden ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 351/56

Urteil des BAG vom 24. Juli 1958

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 351/56

1 Sa 120/56 Hamm

Verkündet
am 24. Juli 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Wagner und Zeilinger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Hamm (Westf.), 1. Kammer, vom 25. Mai 1956 - 1 Sa 120/56 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Beklagte betreibt eine Spinnerei in G [REDACTED] (Westf.). Im Schuss-Drosselsaal dieser Spinnerei war der Kläger als Absetzer im Zeitakkord beschäftigt.

Den Arbeitsvertrag der Parteien regelte die jedenfalls im Jahre 1955 insoweit noch geltende Tarifordnung für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in der Textilindustrie des Wirtschaftsgebietes Westfalen-Niederrhein vom 31. Januar 1939 (kurz: TO); dort heißt es in § 13:

- "1. Bei Akkordarbeit sind die Akkordsätze (Akkordlöhne) so festzusetzen, dass die mit gleichartigen Arbeiten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder nach einem bestimmten Schlüssel (Akkordregler) bei betriebsüblicher Leistung und unter den im Betriebe üblichen Arbeitsbedingungen einen bestimmten V Hundertsatz (Akkordzuschlag) über dem in der Lohn-tarifordnung oder Betriebsordnung festliegenden Zeitlohn (Akkordbasis) gleichartiger Arbeiter verdienen (Akkordrichtsatz). Der als Akkordbasis dienende Zeitlohn darf nur unterschritten werden, wenn die Gründe für den Minderverdienst nachweislich in der Person des Gefolgschaftsmitgliedes liegen.
2. Akkordsätze- und Bedingungen sind den Akkordarbeitern vor Beginn der Arbeit schriftlich oder durch Aushang in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung bekanntzugeben.
3. Bestehen über die Richtigkeit eines Akkordlohnes Meinungsverschiedenheiten, so hat der Führer des Betriebes den Akkord nachzuprüfen. Die Nachprüfung ist von dem Führer des Betriebes oder seinem Beauftragten gemeinsam mit einem Vertrauensmann durchzuführen. Ein erfahrener Arbeiter aus dem Kreise der beteiligten Gefolgschaftsmitglieder ist hinzuzuziehen. Erfolgt auch hiernach keine Einigung, so hat der Führer des Betriebes zu entscheiden. Die Anrufung des Reichstreuhanders der Arbeit nach § 16 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.
4. Eine Änderung festgesetzter und ausgeprobter Akkordlöhne zuungunsten der Gefolgschaft durch den Führer des Betriebes kann, soweit eine Einigung nicht zustande kommt, nur nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer siebentägigen Frist erfolgen. Eine Herabsetzung der Akkordlöhne ist ausser im Falle offenkundiger Unrichtigkeit der Akkordberechnung nur zulässig, wenn sie durch
 - a) Änderung des Arbeitsganges oder der Art des Materials;
 - b) technische Verbesserungen;



- c) wesentliche Änderung in der Stückzahl gleichzeitig zu bearbeitender Teile oder gleichzeitig zu bedienender Produktionsmittel begründet ist. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten entsprechend.

5. "

Am 28. Juli 1949 vereinbarten die Beklagte und der Betriebsrat schriftlich die Einführung des Zeitakkordes und die Anwendung der „RS Methode“ (RS heißt „Richtige Stellenzahl“). Demgemäß ermittelte die Beklagte seit 1949 auf Grund von Zeitmessungen Zeitwerte und teilte das Ergebnis der Messungen den Betriebsangehörigen für den Schussdrosselsaal mit der Bekanntmachung vom 9. Februar 1950 mit; die Bekanntmachung hat der Betriebsratsvorsitzende unterschrieben. In der Bekanntmachung heisst es:

"Diese Zeitwerte sind feststehende Normen und sind solange gültig, als die Arbeitsart die gleiche bleibt.

Die Zeitwerte werden mit der Häufigkeit des Vorkommens malgenommen und ergeben damit die Akkordzeiten für eine bestimmte Menge (100 kg Garn).

Die Akkordzeiten werden mit dem Geldfaktor des tariflichen Akkordrichtsatzes multipliziert und sind Akkordlohnsätze.

Der Akkordrichtsatz beträgt z.Zt. 90 Pfg. pro Std. und ergibt einen Geldfaktor von

$$\frac{90 \text{ Pf. pro Std.}}{60 \text{ Min. pro Std.}} = 1,50 \text{ Pfg. pro min. "}$$

Tatsächlich wandte die Beklagte als den Geldfaktor zunächst den jeweiligen tariflichen Akkordrichtsatz an, auch als die tariflichen Zeitlöhne und damit der Akkordrichtsatz am 1. November 1950 und am 1. Mai 1951 erhöht wurden.

Erst als der Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Textilindustrie der Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Osnabrück vom 16. März 1953 (kurz: LTV 53) mit Wirkung vom 1. Januar 1953 ab die Löhne erhöhte, wick sie ab. Nach Ziffer B dieses Tarifvertrags betrug der Akkordrichtsatz 119 Deutsche Pfennige; die Beklagte wandte aber einen Geldfaktor von 117,4 Deutschen Pfennigen an; hierauf hatte sie sich wegen ihrer damaligen ungünstigen wirtschaftlichen Lage mit dem Betriebsrat geeinigt.

Der Tarifvertrag für die gleichen Arbeiter vom 16. Februar 1955 (kurz: LTV 55) setzte in Ziffer B den Akkord-

- 4 -

richtsatz ab 1. Dezember 1954 auf 127 Deutsche Pfennige fest. Die Beklagte wandte aber seit dem 1. Februar 1955 einen Geldfaktor von 119 Deutschen Pfennigen an. Daß der Betriebsrat dem zugestimmt hat, stellt das Landesarbeitsgericht nicht fest.

Beide Parteien sind Mitglieder der Tarifvertragsparteien der oben bezeichneten Lohntarifverträge.

Für die Zeit vom 23. Mai bis zum 4. Juni 1955, während der der dem Kläger ausgezahlte Lohn über dem Akkordrichtsatz lag, verlangt der Kläger die Berechnung seines Akkordlohnes nach einem Geldfaktor von 127 Deutschen Pfennigen unter Zugrundelegung der bisherigen Zeiten und demnach den Mehrlohn in der rechnerisch nicht streitigen Höhe von 7,72 DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat dagegen der Klage stattgegeben.

Mit ihrer Revision verlangt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

Dem Kläger steht der von ihm verlangte, auf Grund eines Geldfaktors von 127 Deutschen Pfennigen errechnete weitere Akkordlohn zu, wenn ihm - bei Anwendung der ihm tatsächlich vorgegebenen Zeiten - als Geldfaktor der jeweilige Akkordrichtsatz, also seit dem 1. Dezember 1954 ein Geldfaktor von 127 Deutschen Pfennigen, zustand.

I.

Die Frage, ob schon das Wesen des Zeitakkordes ergibt, daß der Geldfaktor - ohne Rücksicht auf die Richtigkeit der vorgegebenen Zeiten - an den jeweiligen tariflichen Stundenlohn gebunden ist, läßt das Landesarbeitsgericht dahingestellt sein. Diese Frage ist zu verneinen. Das hat der erkennende Senat in dem zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung des Gerichts vorgesehenen Urteil vom 24. Juli 1958 - 2 AZR 287/55 - erneut ausgeführt. Auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils wird verwiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.

Tariflich ist, entgegen der nicht näher begründeten Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Geldfaktor beim Zeitakkord nicht an den Zeitlohn gebunden.

1.) Die in § 13 Ziffer 1 TO nur rahmenmäßig und in den Lohntarifverträgen durch genaue Zahlen festgelegten Akkordrichtsätze besagen über die nähere Bemessung des Geldfaktors beim Zeitakkord nichts. Sie erwähnen den Geldfaktor überhaupt nicht. Die Regelung des § 13 Ziffer 1 TO verlangt nur, daß der Akkordarbeiter „bei betriebsüblicher Leistung und unter den im Betriebe üblichen Arbeitsbedingungen“ den Akkordrichtsatz verdient, begnügt sich also damit, allein auf das lohnmäßige Ergebnis abzustellen, und enthält sich jeder Regelung der weiteren Frage, wie der Geldfaktor und der Zeitfaktor im einzelnen zu bemessen sind. Für diese Auslegung ist es ohne Einfluß, ob die TO den Akkordrichtsatz auf der Leistung des normalen oder, wie die Revision meint, des durchschnittlichen Arbeiters des Betriebes aufbaut.

2.) Die besondere Festlegung des Akkordrichtsatzes für Akkordarbeiter schon im LTV 53 und im LTV 55 ergibt nichts anderes; sie kann, da mangels näherer Regelungen nach wie vor von § 63 TO als Grundlage auszugehen ist, nur den Akkordrichtsatz meinen, von dem § 13 Ziff. 1 TO spricht, und hat daher entgegen der Ansicht des Klägers keine weitergehende Bedeutung. Die allerdings nur im Zusammenhang mit § 59 BetrVG geäußerte Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß „angesichts dieser klaren und erschöpfenden tariflichen Regelung der Akkordverdienste für deren betriebliche Regelung in bezug auf den Geldfaktor kein Raum bleibe“, ist jedenfalls insoweit irrig, als sie eine feste Bindung des Geldfaktors an den Akkordrichtsatz ohne Rücksicht auf die Richtigkeit der vorgegebenen Zeiten annimmt.

3.) Auch die Vorschriften des § 13 Ziffer 3 und 4 TO können für sich allein, was auch das Landesarbeitsgericht offenbar nicht annimmt, die Klage nicht stützen.

§ 13 Ziffer 3 TO regelt nur ein Verfahren zur Nachprüfung des Akkordes, wenn über die Richtigkeit eines „Akkordlohnes“



- 6 -

Meinungsverschiedenheiten bestehen. § 13 Ziffer 4 TO schreibt für das Abgehen von den einmal festgesetzten und ausgeprobten „Akkordlöhnen“ ebenfalls ein bestimmtes Verfahren vor und legt die genauen Bedingungen fest, unter denen überhaupt nur zu Ungunsten des Arbeitnehmers eine Abänderung der Akkordlöhne zulässig ist. Indes hat die Beklagte den „Akkordlohn“ des Klägers jedenfalls zu seinen Ungunsten gar nicht geändert. Die bisherigen Zeiten hat sie beibehalten. Den Geldfaktor hat sie von 117,4 auf 119 Deutsche Pfennige erhöht. Die Frage, ob sie rechtlich gehalten war, den Geldfaktor noch weiter, nämlich auf den Akkordrichtsatz von 127 Deutschen Pfennigen zu erhöhen, ist gerade der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits und müßte bejaht werden, bevor die Vorschrift des § 13 Ziffer 4 TO überhaupt zum Zuge käme.

III.

Bindet hiernach die tarifliche Regelung den Geldfaktor nicht grundsätzlich an den jeweiligen tariflichen Akkordrichtsatz, so tut sie dies doch denknotwendigerweise für den Fall, daß die Zeiten objektiv richtig sind. Der Geldfaktor und der Zeitfaktor stehen nicht beziehungslos nebeneinander, sondern sind wechselseitig von einander abhängig; denn ihr rechnerisches Zusammenwirken soll zu dem in § 13 Ziffer 1 TO bezeichneten Lohnergebnis führen. Sind die Zeiten „überhöht“ (das heißt höher, als ein normaler oder, nach der Ansicht der Revision, ein durchschnittlicher Arbeiter unter den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen für die betreffende Arbeitsverrichtung an Zeit benötigt), so kann der Geldfaktor im Verhältnis dieser Überhöhung den Akkordrichtsatz unterschreiten; auch dann erreicht der Arbeiter mit der normalen oder durchschnittlichen Leistungsfähigkeit immer noch den Akkordrichtsatz. Sind die Zeiten dagegen richtig bemessen, so muß der Geldfaktor notwendigerweise dem Akkordrichtsatz mindestens gleichkommen; denn sonst könnte der effektive Lohn des normalen oder des durchschnittlichen Arbeiters den Akkordrichtsatz nicht erreichen.

Daher kommt es darauf an, ob die Zeiten, die die Beklagte dem Kläger in dem hier zur Rede stehenden Zeitraum



vorgegeben hat, überhöht sind oder nicht. Sind sie, wie der Kläger behauptet, nicht überhöht, also richtig, so ist die Klage begründet. Wenn dagegen die dem Kläger während des hier streitigen Zeitraums vorgegebenen Zeiten, wie die Beklagte behauptet, verhältnismäßig mindestens um so viel überhöht sind, wie der tatsächlich angewandte Geldfaktor von 119 Deutschen Pfennigen den tariflichen Akkordrichtsatz von 127 Deutschen Pfennigen unterschreitet, ist die Klage tarifrechtlich nicht getragen.

1.) Der Zeitfaktor ist hier nicht geschätzt oder durch das Herkommen übermittelt. Vielmehr hat die Beklagte, insbesondere in dem Schussdrosselsaal, in dem der Kläger gearbeitet hat, genaue Messungen nach der „RS-Methode“ ausführen lassen und so die Zeiten gefunden, die sie noch für den Klagezeitraum angewandt hat.

2.) Sind die vorgegebenen Zeiten, wie hier, durch genaue Messungen auf Grund einer arbeitswissenschaftlichen Methode gefunden, so können sie gleichwohl objektiv falsch sein. Diese objektive Unrichtigkeit kann z.B. auf unrichtigen Messungen beruhen. Der Fall, daß durch Änderungen der Situation, z. B. durch technische Verbesserungen, die Messungen gegenstandslos werden, gehört nicht hierher; denn für einen solchen Fall haben die früheren, unter einer anderen Situation vorgenommenen Messungen überhaupt keine Gültigkeit (Urteil des erkennenden Senates vom 24. Juli 1958 - 2 AZR 287/55 -). Diesen Fall hat auch die Beklagte nicht behauptet.

Indes spricht bei Messungen auf Grund einer arbeitswissenschaftlichen Methode der erste Anschein dafür, daß die Messungen objektiv richtig sind. Freilich ist diese Vermutung widerlegbar. Besteht Streit über die Richtigkeit der Zeiten, so hat derjenige Teil, der die Unrichtigkeit behauptet, sie zu beweisen.

Der Beklagten liegt also die Beweislast dafür ob, daß die dem Kläger während des Klagezeitraums vorgegebenen Zeiten objektiv überhöht sind und zwar in einem Umfange, daß sie im Zusammenwirken mit dem von



- 8 -

ihr zur Anwendung gebrachten Geldfaktor von 119 Deutschen Pfennigen den im § 13 Ziffer 1 TO bezeichneten Zeitakkordarbeiter in den Stand setzen, den Akkordrichtsatz von 127 Deutschen Pfennigen zu verdienen.

3.) Dieser erste Anschein ist hier noch nicht dadurch beseitigt, daß der im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgesetzte und fast 2 Jahre hindurch angewandte Geldfaktor den Akkordrichtsatz unterschritt. Denn diese Unterschreitung betrug doch zunächst nur 1,6 Dpf., während sie für den Klagezeitraum 8 Dpf. beträgt, und war auch von der Beklagten nicht damit, daß die Zeiten überhöht seien, sondern mit ihrer ungünstigen wirtschaftlichen Lage begründet.

4.) Das Landesarbeitsgericht hält die Behauptung der Beklagten, die Zeiten seien überhöht, für unerheblich, weil die Beklagte die Zeiten nicht in dem in § 13 Ziffer 4 TO vorgesehenen Wege berichtigt habe. Mit dieser Ausführung verkennt das Landesarbeitsgericht die Bedeutung dieser Vorschrift. Daß die Vorschriften des § 13 Ziffer 3 und 4 TO für sich allein den Klageanspruch nicht rechtfertigen können, ist bereits oben (II 3) ausgeführt. Die bezeichneten Vorschriften, die auf die „Akkordlöhne“ abstellen, haben sie damit nur in ihrem lohnmäßigen Ergebnis, nicht dagegen hinsichtlich der einzelnen Faktoren im Auge, die zu diesem Ergebnis führen. Sie mögen die Herabsetzung des Ergebnisses sperren, besagen aber nicht darüber hinaus, daß die einmal vorgegebenen und angewandten Zeiten, worauf es hier allein ankommt, solange als objektiv richtig zu gelten haben und demgemäß auch der jeweilige Akkordrichtsatz als Geldfaktor anzuwenden sei, bis die Zeiten auf dem Wege über § 13 Ziffer 4 TO geändert worden sind.

5.) Hiernach bedarf die Frage der Klärung, ob die von der Beklagten angewandten Zeiten objektiv richtig sind. Diese Klärung ist Aufgabe der Tatsacheninstanz.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

IV.

Das Landesarbeitsgericht spricht dem Kläger den von ihm verlangten Mehrbetrag deshalb zu, weil durch die Betriebsvereinbarung vom 9. Februar 1950 der Geldfaktor an den jeweiligen Akkordrichtsatz gebunden gewesen sei und diese Betriebsvereinbarung noch fortgelte.

Auch wenn man mit dem Landesarbeitsgericht der Bekanntmachung vom 9. Februar 1950 die rechtliche Bedeutung einer Betriebsvereinbarung im Sinne des erst später in Kraft getretenen Betriebsverfassungsgesetzes mit normativer Wirkung nach § 90 Satz 2 BetrVG beimessen würde, ist, wie die Revision richtig ausführt, das Ergebnis des Landesarbeitsgerichts nicht zu billigen.

Dahingestellt bleiben kann, ob, was das Landesarbeitsgericht verneint, die Beklagte sich mit dem Betriebsrat im Jahre 1953 dahin einig geworden ist, daß in der Zukunft nicht mehr der jeweilige Akkordrichtsatz als Geldfaktor gelten solle.

Denn jedenfalls enthält, wie auch das Landesarbeitsgericht in einer Hilfserwägung richtig sieht, das Verhalten der Beklagten im Anschluß an die Lohnerhöhungen sowohl durch den LTV 53 als auch durch den LTV 55 eine klare Kündigung der mit dem Betriebsrat am 9. Februar 1950 getroffenen Vereinbarung, daß der jeweilige Akkordrichtsatz als Geldfaktor zu gelten habe. Anders kann vernünftigerweise die Erklärung der Beklagten, sie könne und werde als Geldfaktor den neuen Akkordrichtsatz nicht zahlen, gar nicht aufgefaßt werden. Eine Betriebsvereinbarung ist aber, wenn sich nicht aus ihr selbst oder aus allgemeinen Gründen - welche Umstände aber hier nicht vorliegen - etwas anderes ergibt, ihrer Rechtsnatur nach jeder Zeit kündbar (BAG 4, 232 [238]; BAG AP Nr. 3 zu § 56 BetrVG).

Zu Unrecht spricht das Landesarbeitsgericht dieser Kündigung deshalb die Wirksamkeit ab, weil sie „offensichtlich die unwirksame Neufestsetzung eines unter dem Akkordrichtsatz liegenden Geldfaktors zum Gegenstand haben würde.“ Das Landesarbeitsgericht geht dabei offenbar von der Auffassung

aus, daß schon nach der tariflichen Regelung in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Richtigkeit der vorgegebenen Zeiten, der Geldfaktor den tariflichen Akkordrichtsatz nicht unterschreiten dürfe. Diese Auffassung ist aber rechtsirrig (siehe oben II).

Das Abkommen vom 9. Februar 1950 hat also entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts für den Zeitraum, auf den die Klageforderung entfällt, keine Bedeutung mehr.

V.

Läßt sich hiernach die Bindung des Geldfaktors an den jeweiligen tariflichen Akkordrichtsatz mit der vom Landesarbeitsgericht angenommenen Weitergeltung des Abkommens vom 9. Februar 1950 nicht aufrechterhalten, so kann doch, was das Landesarbeitsgericht zu prüfen unterläßt und worauf der Kläger mit Recht hinweist, der Einzelarbeitsvertrag den besonderen Inhalt gehabt haben, daß - unabhängig von der Richtigkeit der vorgegebenen Zeiten - der jeweilige Akkordrichtsatz als der Geldfaktor anzuwenden sei.

Daß eine solche einzelvertragliche Vereinbarung jedenfalls unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich zulässig ist, hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 24. Juli 1958 - 2 AZR 287/55 - ausgesprochen. Auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils wird verwiesen. Eine einzelvertragliche Regelung scheidet hier jedoch als Klagegrund aus.

1.) Der Geldfaktor war hier nach dem Abkommen vom 9. Februar 1950 ursprünglich auf den Akkordrichtsatz festgelegt. So blieb es aber nicht. Seit etwa März 1953 wurde als Geldfaktor nicht mehr der tarifliche Akkordrichtsatz, der damals 1,19 DM betrug, sondern ein niedrigerer Betrag, nämlich von 1,174 DM angewandt. Nachdem die Parteien des Arbeitsvertrages hiernach bis etwa Mai 1955, also etwa 2 Jahre lang, einen Geldfaktor angewandt haben, der niedriger war als der tarifliche Akkordrichtsatz und zwar auch mit der Billigung des Betriebsrats, ist für die Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung, daß der Geldfaktor dem jeweiligen Akkordrichtsatz entsprechen solle, kein Raum mehr.

2.) Wollte man annehmen, die Parteien hätten die hier gemessenen Zeiten ursprünglich nicht nur als die ohne Rücksicht auf ihre Richtigkeit einfach anzuwendenden, sondern auch als die richtigen vereinbart, so liegt allerdings der Schluß nahe, daß eine solche Vereinbarung die weitere Vereinbarung als selbstverständlich einschließt, als Geldfaktor solle der jeweilige Akkordrichtsatz gelten; denn den richtigen Zeiten entspricht denknotwendig ein Geldfaktor in der Mindesthöhe des Akkordrichtsatzes (s. oben III).

Indes ist diese etwaige ursprüngliche Vereinbarung, die gemessenen Zeiten sollten in jedem Falle als richtig gelten, später dadurch aufgeweicht, daß seit März 1953 der Geldfaktor den Akkordrichtsatz nicht mehr erreicht hat.

Es enthält an sich einen Widerspruch in sich selbst, daß einerseits die Zeiten durch ein arbeitswissenschaftliches, von der Beklagten selbst gewähltes und angewandtes Verfahren genau gemessen sind, andererseits seit März 1953 der den Akkordzuschlag enthaltende Geldfaktor aber - im Einvernehmen mit dem Betriebsrat - niedriger als der Akkordrichtsatz bemessen war. Dieser Widerspruch wurde zwei Jahre praktiziert, ohne daß der Kläger oder ein anderer Arbeitnehmer, wenigstens soweit der Tatbestand erkennen läßt, sich dagegen gewandt hätten.

Bei dieser Sachlage ist die etwa ursprünglich bestehende vertragliche Bindung der Beklagten daran, daß die gemessenen Zeiten unter allen Umständen auch als die richtigen gelten, hinfällig geworden. Denn die Duldung des bezeichneten Widerspruchs während zweier Jahre läßt vernünftigerweise folgende Erklärung mindestens als möglich zu: Die Parteien des Einzelarbeitsvertrages wollten - wie der Betriebsrat - auch vom März 1953 ab tariftreu und nicht tarifuntreu handeln; auch die Berufung der Beklagten auf ihre wirtschaftliche Lage bei ihrer damaligen Vereinbarung mit dem Betriebsrat gibt bei der zu II ausgeführten Bedeutung des § 13 Ziffer 1 TO jedenfalls keinen genügenden Anhaltspunkt dafür, daß wenigstens sie tarifuntreu sein wollte. Tariftreu konnte



jene Übung aber doch nur dann sein, wenn die dem Kläger vorgegebenen Zeiten verhältnismäßig mindestens um so viel überhöht waren, als der Geldfaktor hinter dem Akkordrichtsatz zurückblieb. Das Verhalten des Klägers läßt also die Deutung zu, daß er die Überhöhung der Zeiten als möglich anerkannt hat; sonst wäre sein Verhalten schwer verständlich und widerspräche der Tariftreue. In diese Lage hat der Kläger sich nun einmal durch sein Verhalten während zweier Jahre begeben. Daher kann er sich darauf, daß einzelvertraglich die gemessenen Zeiten als die richtigen zu gelten haben und schon deshalb der Geldfaktor dem Akkordrichtsatz gleichen müsse, nicht mehr berufen.

VI.

Schließlich kann der Kläger seinen Anspruch auch nicht selbständig darauf stützen, daß der Betriebsrat der Festsetzung des Geldfaktors auf 119 Deutsche Pfennige seit dem 1. Februar 1955 nicht zugestimmt habe. Denn die etwaige betriebsverfassungsrechtliche Unwirksamkeit des Geldfaktors von 119 Deutschen Pfennigen hätte doch nicht die Folge, daß gerade der vom Kläger verlangte Geldfaktor von 127 Deutschen Pfennigen zum Zuge käme; diese Folge könnte immer nur dann eintreten, wenn die frühere betriebliche Regelung noch weiteren Bestand haben und beinhalten würde, daß bei den bisher vorgegebenen Zeiten stets der jeweilige tarifliche Stundenlohn als Geldfaktor anzuwenden sei. Die ursprünglich zwischen der Beklagten und dem Betriebsrat hierüber bestehende Einigung ist jedoch, wie bereits oben unter IV ausgeführt ist, im Jahre 1953 hinfällig geworden. Die neue seit dieser Zeit zwischen der Beklagten und dem Betriebsrat vereinbarte Regelung hatte den bezeichneten Inhalt nicht mehr.

Das mögliche Fehlen der etwa erforderlichen Zustimmung des Betriebsrats zu der von der Beklagten seit dem 1. Februar 1955 angewandten Akkordregelung ist also - entgegen der Ansicht des Klägers - für sich allein nicht geeignet, dem Kläger zum Siege zu verhelfen, sondern führt letzten Endes nur zu den anderen bereits erörterten Klagegründen zurück.

VII.

Das Ergebnis der Erörterungen ist das folgende:
Als möglicher Klagegrund kommt nur die tarifliche Regelung infrage. Sind die Zeiten richtig - oder in einem geringeren Verhältnis überhöht, als der tatsächlich angewandte Geldfaktor von 119 Deutschen Pfennigen zu dem tariflichen Akkordrichtsatz von 127 Deutschen Pfennigen steht -, so ist die Klageforderung ganz - oder wenigstens zum Teil - zuzusprechen (oben III). Sonst ist die Klage abzuweisen.

Der Aufgabe, die richtigen Zeiten festzustellen, wird sich das Landesarbeitsgericht zu unterziehen haben, freilich unter Beachtung der oben zu III 2 bezeichneten Beweislast.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt

H. Wagner

Fritz Zeilinger

